

Beschlussvorlage für die Ratssitzung am 26.10.2016 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 18.06.2015 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 06.05. bis zum 05.06.2015, geäußerten Hinweise und Anregungen

TöBs	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
------	-------------------------	---------------------------------------

1. Airdata AG	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme.
2. BUND für Umwelt und Naturschutz	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme.
3. Bundesnetzagentur	<p>Stellungnahme vom 25.06.2015:</p> <p>Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der Bauleit- und Flächennutzungsplanung bzw. auf das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG. Die von Ihnen hiermit veranlasste Beteiligung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) steht auch im Zusammenhang mit der Frage, ob durch die Planungen der Betrieb von Richtfunkstrecken beeinflusst wird. Dazu, wie auch zu der Standortplanung für Windkraftanlagen in dem vorgesehenen Baubereich, teile ich Ihnen folgendes mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die BNetzA teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsnetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber Planungs – und Genehmigungsverfahren im Rahmen des Baurechts bzw. zum Schutz vor Immissionen einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Baugebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über die vorgesehenen Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren. • Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher allgemein verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten. • Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauleitplanung 	Kenntnisnahme.

Beschlussvorlage für die Ratssitzung am 26.10.2016 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 18.06.2015 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 06.05. bis zum 05.06.2015, geäußerten Hinweise und Anregungen

TöBs	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	<p>bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern zu erteilen. Aus Gründen des Datenschutzes können diese Angaben nur direkt bei den Richtfunkbetreibern eingeholt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten (WGS84) des Prüfgebiets (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert) entnehmen. Punkt-zu-Punkt- und Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen sind in dem Baugebiet zz. nicht in Betrieb. Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra 1 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, E-Mail: BAIUDBwToeB@Bundeswehr.org gestellt werden. • Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr fragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt. • Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt. <p>Zusätzliche Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei der Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für die Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 ROG, auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung oder der konkreten Anlageneignung nach BImSchV empfiehlt die BNetzA, die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gern. DIN EN 50341-3-4 wie folgt heranzuziehen: „Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten: <i>für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotor-</i> 	<p>Kenntnisnahme. Punkt-zu-Punkt- und Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen sind in dem Baugebiet zz. nicht in Betrieb.</p> <p>Das Referat Infra I 3 der Bundeswehr wurde ebenfalls mit Schreiben vom 18.06.2015 beteiligt.</p> <p>Im nächsten Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB werden die betroffenen Behörden, bzw. Träger öffentlicher Belange nochmals beteiligt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Beschlussvorlage für die Ratssitzung am 26.10.2016 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 18.06.2015 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 06.05. bis zum 05.06.2015, geäußerten Hinweise und Anregungen

TöBs	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	<p><i>durchmesser; für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen > 1 x Rotordurchmesser.</i> <i>Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter > 1 x Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.</i> <i>Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf."</i></p> <p>Bei derzeit bestehenden Nabenhöhen von Windkraftanlagen von 80 bis 140 m sowie Rotordurchmessern von 70 bis 120 m regt die BNetzA an, die in der DIN genannten Maße als Abstände zwischen der Außengrenze des auszuweisenden Gebietes (Ebene Raumordnung und kommunale Flächennutzungsplanung) als Ausschlusskriterien festzulegen, da ein anderweitig ermittelter „starrer“ Abstandswert zwischen Windkraftanlage und Freileitung nicht sachgerecht erscheint.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Darüber hinaus sind Betreiber von Windenergieanlagen seit August 2014 nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und der darauf erlassenen Anlagenregisterverordnung verpflichtet, der BNetzA unter anderem Standort und Leistung ihrer Anlagen zu melden. Die Meldepflicht umfasst dabei auch aufgrund von Bundesgesetzen erteilte Genehmigungen. Hierzu finden sich Formulare auf der Internetseite der BNetzA (http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1411/DE/Home/home_node.html). Sofern die Registrierung nicht erfolgt, reduziert sich der Anspruch auf finanzielle Förderung für die betreffende Anlage nach dem EEG auf null, was mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden sein kann. Die Meldung an das Register muss zusätzlich zur Beteiligung der Bundesnetzagentur am oben genannten Baugenehmigungsverfahren erfolgen. <p>Ich hoffe, dass ich Ihrem Anliegen entsprochen habe und meine Mitteilung für Sie von Nutzen ist. Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung.</p>	<p>Bei der geplanten Anordnung der nach § 11 BauNVO zur Festsetzung geplanten Sondergebiete ist ein ausreichender Schutzabstand zu vorhandenen Freileitungen gewährleistet.</p> <p>Die Hinweise zum EEG und der dort 2014 erlassenen Anlagenregisterverordnung sind nicht Bestandteil der verbindlichen Bauleitplanung. Unabhängig davon werden potenzielle Vorhabenträger hierauf hingewiesen.</p>
4. Deichverband Kehrdingen-Oste	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme.
5. Deutsche Tele-	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme.

Beschlussvorlage für die Ratssitzung am 26.10.2016 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 18.06.2015 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 06.05. bis zum 05.06.2015, geäußerten Hinweise und Anregungen

TöBs	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
kom AG		
6. DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	<p>Stellungnahme vom 17.07.2015:</p> <p>Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.</p> <p>Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und –schutzbereichen Stand Juli 2015. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. § 18 LuftVG einzureichen.</p> <p>Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 LuftVG der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	<p>Kenntnisnahme. Es werden weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
7. E-Plus	<p>Stellungnahme vom 23.06.2015:</p> <p>Das Netz der E-Plus Mobilfunk GmbH wird hierdurch nicht beeinträchtigt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
8. EWE Netz GmbH	<p>Stellungnahme vom 07.07.2015:</p> <p>In dem Plangebiet befinden sich Erdgastransport- und Gasverteilungsleitungen, 20 kV und 1kV Kabel, Trinkwasserleitungen sowie Fernmeldekabel und Leerrohrsysteme mit Glasfaserkabeln der EWE NETZ GmbH mit den zugehörigen Anlagen.</p> <p>Sollten Sie für Ihre weitere Planung Informationen benötigen, können Sie diese</p>	<p>Die der Gemeinde bekannten Leitungen werden in die Planzeichnung eingetragen.</p> <p>Für die vorhandenen Kabel- und Leitungstrassen werden in der Planzeich-</p>

Beschlussvorlage für die Ratssitzung am 26.10.2016 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 18.06.2015 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 06.05. bis zum 05.06.2015, geäußerten Hinweise und Anregungen

TöBs	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	<p>schriftlich oder auch gerne über unsere Internetseite (http://www.ewenetz.de/gas/gas-geodaten.php) anfordern.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen müssen in ihren Trassen (Lage) und Standorte (Bestand) erhalten bleiben und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Lage der Leitungen und Kabel sich durch Bodenabtragungen, Bodenbewegungen, Aufschüttungen oder andere Maßnahmen nachträglich verändern können. Es besteht daher die Pflicht, die genaue Tiefe und Lage durch Querschläge, Suchschlitze o.ä. festzustellen.</p> <p>Die Erdgashochdruckleitungen sind zur Sicherung ihres Bestandes in einem Schutzstreifen (4 m links und rechts der Rohrachse) verlegt und durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit dinglich gesichert. In diesem Bereich dürfen keine baulichen Anlagen errichtet und betrieben sowie tiefwurzelnende Bepflanzungen vorgenommen werden. Die Lagerung von Material oder das Befahren mit Arbeitsgeräten bzw. Fahrzeugen ist ebenfalls unzulässig. Bei Arbeiten innerhalb des Schutzstreifens und Kreuzung der Leitungen hat die örtliche Einweisung und eine Bauaufsicht durch EWE NETZ zu erfolgen. Zusätzlich ist bei Kreuzungen und Parallelverlegungen innerhalb des Schutzstreifens der Erdgashochdruckleitungen ein Interessensabgrenzungsvertrag mit uns vor Baubeginn abzuschließen.</p> <p>Arbeiten, die die Sicherheit unserer Leitungen gefährden könnten, dürfen nur unter Aufsicht eines unserer Beauftragten erfolgen. Den Anweisungen des Beauftragten zum Schutz unserer Leitungen ist Folge zu leisten. Die eigentliche Verantwortlichkeit Ihrer Bediensteten und Beauftragten wird dadurch nicht eingeschränkt.</p> <p>Gemäß Rundverfügung des Bergamtes Clausthal-Zellerfeld dürfen Windenergieanlagen nur außerhalb eines Sicherheitsbereiches zu einer Erdgastransportleitung errichtet werden. Bei Anlagen bis zu einer Nabenhöhe von 120 m und 2.000 kW Leistung beträgt der Sicherheitsabstand 25 m und darüber hinaus 30 m. Die Belastung durch die Anlage muss statisch und dynamisch bestimmt worden sein. Wird der Mindestabstand unterschritten, sind vom Anlagenbetrei-</p>	<p>nung entsprechende Leitungsrechte dargestellt, die allerdings dauerhaft nur durch entsprechende Dienstbarkeiten als Grundbucheintragung in den betroffenen Flurstücken gesichert werden können.</p> <p>Die entsprechenden Hinweise, auch zu einzuhaltenden Sicherheitshinweisen werden in der Begründung ergänzt.</p>

Beschlussvorlage für die Ratssitzung am 26.10.2016 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 18.06.2015 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 06.05. bis zum 05.06.2015, geäußerten Hinweise und Anregungen

TöBs	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	<p>ber Nachweise über weitergehende technische Maßnahmen zur Anlagensicherheit beizubringen. Das Versagen von Maschinenkomponenten darf kein inakzeptables Risiko für den Betrieb der Erdgastransportleitung darstellen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Sollten Anpassungen unserer Anlagen, wie z. B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder andere notwendige Betriebsarbeiten wegen begründeter Vorgaben oder Freigaben erforderlich werden, sollen für die technische Vorgehensweise die geltenden gesetzlichen Regelungen und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Die Kosten der Anpassung bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und dementsprechend der EWE Netz GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE Netz GmbH haben eine anderslautende Kostenverteilung vertraglich geregelt.</p> <p>Es hat eine örtliche Einweisung stattzufinden und eine Bauaufsicht durch EWE NETZ zu erfolgen. Ein sicherer Betrieb des Versorgungsnetzes ist zu gewährleisten.</p> <p>Fragen zu diesem Schreiben beantwortet Ihnen unsere Bezirksmeisterei Hemmoor unter der Telefonnummer 04771 6467-420.</p> <p>Übrigens: Anfragen auf digitalem Wege erleichtern uns die Arbeit. Wir freuen uns künftig elektronische Anfragen von Ihnen an unser Postfach bauinfoNCD@ewe-netz.de zu erhalten.</p>	<p>Die EWE Netz GmbH wird auch in den weiteren Verfahrensschritten beteiligt.</p>
<p>9. Gemeinde Drochtersen</p>	<p>Stellungnahme vom 18.06.2015:</p> <p>Seitens der Gemeinde Drochtersen werden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>10. Handwerkskammer Braunschweig – Lüneburg-Stade</p>	<p>Stellungnahme vom 16.07.2015:</p> <p>Ihr Schreiben zum vorgenannten Vorhaben ist bei uns eingegangen. Die Planunterlagen wurden in unserem Hause geprüft.</p> <p>Aus handwerklicher Sicht bestehen derzeit unter Berücksichtigung der uns vorgelegten Unterlagen keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>11. Hansestadt Stade</p>	<p>Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Beschlussvorlage für die Ratssitzung am 26.10.2016 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 18.06.2015 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 06.05. bis zum 05.06.2015, geäußerten Hinweise und Anregungen

TöBs	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
<p>12. Industrie- und Handelskammer Stade</p>	<p>Stellungnahme vom 20.07.2015:</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an oben benanntem Planverfahren und begrüßen die Anpassung der kommunalen Bauleitplanung an die übergeordnete Planung des RROP/Landkreis Stade und die dort dargestellte Vorrangfläche Windenergienutzung „Kranenburg“.</p> <p>Der vorliegende Planentwurf steht in Übereinstimmung mit der Landesplanung, nach der bis zum Jahr 2050 mindestens 20 GW an Windkraftleistung Onshore realisiert werden sollen. Die Planung wird ebenfalls dem rechtskräftigen RROP des Landkreises Stade in Bezug auf die zu erzielende Nennleistung von 600 MW gerecht. Das Repowering von Altstandorten, bildet dabei einen zentralen Punkt, um die bundes- und landespolitische Zielsetzung einer 100 prozentigen Versorgung mit Strom aus Erneuerbaren Energien zu erreichen. Der erforderliche Ausbau der Windenergie soll dabei möglichst umweltverträglich und wirtschaftlich gestaltet werden.</p> <p>Um das Ziel einer effektiven wirtschaftlichen Entwicklung zu gewährleisten, empfehlen wir daher auf eine Höhenbegrenzung der zukünftigen Windenergieanlagen zu verzichten. Die Festsetzung von maximal 150 m Anlagenhöhe in dem vorliegenden Planentwurf spiegelt zwar einen aktuellen Anlagentypus wieder, berücksichtigt aber nicht die beständig voranschreitenden technologischen Fortschritte zur wirtschaftlichen Optimierung von Windenergieanlagen. Wie die Praxis der vergangenen Jahre zeigt, benötigen Windenergieanlagen zunehmende Höhen, um wirtschaftlich betrieben zu werden. Hierfür erfolgen vielerorts bereits Repowering-Maßnahmen, die oftmals mit FNP und/ oder B-Planänderungen einhergehen, da diese vorher Höhenbeschränkungen beinhalten. Vorausschauend regen wir daher an, die entsprechenden Höhen erst im BImSchG-Verfahren zu regeln. Die Möglichkeit einer Konkretisierung auf der Ebene der Genehmigungsplanung wird u.a. durch das RROP des LK Stade eröffnet.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Planung wird dem rechtskräftigen RROP Stade 2013 gerecht. Die wirtschaftliche und möglichst umweltverträgliche Bauweise wird dadurch erreicht, dass die 5 neuen WEA eine Gesamthöhe von 200 m haben dürfen, und gleichzeitig zur Minderung der Störung des nächtlichen Landschaftsbildes eine radargesteuerte und bedarfsgerechte nächtliche Befeuerung erhalten.</p> <p>Zur Realisierung von Windenergieanlagen gehört nicht unwesentlich auch eine möglichst hohe Akzeptanz bei der in den benachbarten Wohngebieten wohnenden Bevölkerung. Hierbei stellt sich neben der für viele Anwohner störenden Nachtbefeuerung auch die Höhe und damit Raumwirksamkeit der WEA immer wieder als ein besonders störender Punkt heraus.</p> <p>Um hier auch die Belange der betroffenen Anwohner angemessen zu berücksichtigen, ist es aus Sicht der Gemeinde Kranenburg sinnvoll und angemessen, die vom Gesetzgeber gegebene Möglichkeit gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 16 Abs. 1 BauNVO zu nutzen, das allgemeine Maß der baulichen Nutzung darzustellen, hier in Form der maximalen Höhe der baulichen Anlagen. Die Darstellung einer höheren maximalen Anlagenhöhe gegenüber den vorhandenen 100 m hohen Bestandsanlagen erlaubt auch einen wirtschaftlichen Betrieb der zukünftigen Anlagen. Die Gemeinde Kranenburg folgt daher der Anregung zum Verzicht einer Höhenbegrenzung der WEA-Anlagen nicht.</p> <p>Im weiteren Planverfahren hat die Gemeinde mit den potenziellen Vorhabenträgern für die geplanten insgesamt bis zu 5 neuen WEA darüber ein Einvernehmen erzielt, dass eine Anlagengesamthöhe von 200 m über Erdniveau zugelassen wird, aber gleichzeitig das nächtliche „Dauerblinken“ vermieden wird, indem in alle WEA eine radargesteuerte bedarfsgerechte Nachtbefeuerung eingebaut wird, die sich nur bei der Annäherung eines technischen Flugobjektes einschaltet.</p>

Beschlussvorlage für die Ratssitzung am 26.10.2016 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 18.06.2015 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 06.05. bis zum 05.06.2015, geäußerten Hinweise und Anregungen

TöBs	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	<p>Sollte die Gemeinde dennoch eine Höhenfestlegung verfolgen, sollte herausgestellt werden, ob es sich bei der festgesetzten Höhe um die Nabenhöhe oder die Gesamthöhe der Anlage handelt.</p> <p>Aufgrund der im/am Plangebiet verlaufenden Kreisstraßen wird in der 18. FNP-Änderung darauf hingewiesen, dass im nachfolgenden Bebauungsplan Aussagen zu Eiswurf erfolgen sollten. Wir bitten um Berücksichtigung dieses Aspektes im weiteren Verfahren, z.B. durch eine Konkretisierung von geeigneten technischen Vorkehrungen in Form einer textlichen Festsetzung (Schutzvorkehrungen nach § 9 (1) 24 BauGB) oder eines nachrichtlichen Hinweises auf der Planzeichnung.</p> <p>Redaktioneller Hinweis: Das RROP sieht vor, Windenergieplanungen im Landkreis an den Trassenverlauf von Autobahnen anzupassen. Wir empfehlen daher in der Begründung einen Hinweis aufzunehmen, dass sich der Windpark in einem ausreichenden Abstand zum Trassenkorridor der zukünftigen A 20 befindet.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Planverfahren und Mitteilung der Abwägungsentscheidung.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die festgesetzte Höhe stellt die Gesamthöhe der Windenergieanlagen dar.</p> <p>Die Gemeinde wird am Abschluss des B-Planverfahrens mit den WEA-Bauherren städtebauliche Verträge abschließen, in denen vereinbart wird, dass die Rotoren technisch hergerichtet werden (Auftauereinrichtungen), dass am Rotor keine Eiszapfen mehr entstehen können.</p> <p>Kenntnisnahme. Hierzu wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen. Östlich des Plangebietes ist zukünftig die Trasse der Küstenautobahn A 20 geplant. Zum aktuellen Planungsstand steht die genaue Trassenführung in diesem Bereich noch nicht abschließend fest. Die 150 m Abstand zu linienhaften Infrastrukturelementen, die vom RROP Stade 2013 gefordert werden, werden auch durch die zukünftig dort entstehenden neuen Windenergieanlagen eingehalten. Die am nächsten zur zukünftigen A 20 gelegene Windenergieanlage steht dann im Sondergebiet Nr. 5 in ca. 650 m Entfernung.</p> <p>Kenntnisnahme. Die IHK wird weiter am Verfahren beteiligt.</p>
<p>13. Jägerschaft des Landkreises Stade e.V.</p>	<p>Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>14. Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH</p>	<p>Stellungnahme vom 20.07.2015:</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>15. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</p>	<p>Stellungnahme vom 01.09.2015:</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Beschlussvorlage für die Ratssitzung am 26.10.2016 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 18.06.2015 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 06.05. bis zum 05.06.2015, geäußerten Hinweise und Anregungen

TöBs	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	<p>wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Zur fachlichen Bewertung des Schutzgutes Boden im Rahmen von Bauleitplanungen bildet das Bundes-Bodenschutzgesetz die Grundlage.</p> <p>Eine besondere Bedeutung kommt den natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens zu. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen dieser Funktionen so weit wie möglich vermieden werden (vgl. §1 BBodSchG).</p> <p>Die folgenden Böden mit einer besonders hohen Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die Lebensraumfunktion und die Archivfunktionen gelten als besonders schutzwürdig und sollten daher im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsverfahren regelmäßig berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • • Böden mit besonderen Standorteigenschaften (Extremstandorte), • • Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit, • • Böden mit naturgeschichtlicher oder kulturgeschichtlicher Bedeutung, • • seltene Böden. <p>Eine Karte der oben genannten schutzwürdigen Böden und verschiedene weitere Bodeninformationen sind auf unserem Kartenserver (http://nibis.lbeg.de/cardomap3/) im Internet unter Bodenkunde > Bodenkundliche und landwirtschaftliche Auswertungskarten eingestellt. Der Leitfaden „Schutzwürdige Böden in Niedersachsen - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Schutzgutes Boden in Planungs-, und Genehmigungsverfahren“ ist als Heft 8 in der Publikationsreihe GeoBerichte erschienen und als download ebenfalls im Internet eingestellt (unter Karten, Daten & Publikationen >Publikationen>GeoBerichte).</p> <p>Nach unseren Kartenunterlagen kommen in den Sondergebieten 1 und 2 des Plangebiets Bereiche vor, in denen besonders schutzwürdige Böden zu erwarten sind. Dies sind Suchbereiche für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung (Plaggengesche). <p>Inwieweit in den dargestellten Suchräumen tatsächlich schutzwürdigen Böden vorhanden sind, sollte im Rahmen der Umweltprüfung überprüft werden.</p>	<p>Im gesamten Plangebiet werden die noch vorhandenen 6 WEA, die auf der Rechtsgrundlage des Bebauungsplanes Kranenburg Nr. 3 gebaut wurden, vollständig zurückgebaut, die Fundamente entfernt und die Wege zurückgebaut, so dass in erheblichem Maße Flächen entsiegelt werden. Im Gegenzug werden 5 neue WEA, auch mit neuen Zuwegungen gebaut.</p> <p>Trotz der Reduzierung der Anlagenanzahl von 6 auf 5 ist die Gemeinde sich bewusst, dass aufgrund der größeren Einzelversiegelungsflächen der neuen, dann 200 m Gesamthöhe umfassenden WEA die Gesamtversiegelungsfläche höher sein wird als die Entsiegelungsfläche der 6 Altanlagen. Angesichts der Berücksichtigung des öffentlichen Belangs der Förderung erneuerbarer Energieerzeugungsformen und der Gewährleistung der Versorgungssicherheit durch Strom hält es die Gemeinde für vertretbar, dass sich die weiterhin für die Landwirtschaft nutzbare Fläche daher geringfügig verringert.</p>

Beschlussvorlage für die Ratssitzung am 26.10.2016 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 18.06.2015 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 06.05. bis zum 05.06.2015, geäußerten Hinweise und Anregungen

TöBs	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	<p>Bei Böden mit besonderer Schutzwürdigkeit sollten diese aus bodenschutzfachlicher Sicht im Umweltbericht besonders berücksichtigt werden.</p> <p>Durch die Planung wird eine teilweise Versiegelung der Böden vorbereitet.</p> <p>Bodenversiegelung führt immer zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, weil sämtliche Bodenfunktionen verloren gehen (Vollversiegelung) bzw. beeinträchtigt werden (Teilversiegelung Der Verlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung sollte in der Umweltprüfung berücksichtigt und bewertet werden.</p> <p>Weitere Hinweise, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Belange des Bodenschutzes in der Umweltprüfung berücksichtigt werden müssen, finden sich im Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung“ (http://www.labodeutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf).</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	
16. Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme.
17. Amt für Landesentwicklung	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme.
18. Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme.
19. Landkreis Stade	<p>Stellungnahme vom 20.07.2015:</p> <p>seitens des Landkreises Stade wird zu o. g. Bauleitplanverfahren wie folgt Stellung genommen.</p> <p>Regionalplanung Die im Bebauungsplan festgesetzten Standorte der Windenergieanlagen befinden sich innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung des Regionalen</p>	Kenntnisnahme. Die Regionalplanung stimmt der Beschränkung der Höhe der Windkraftanlagen auf 150 m zu. Im Rahmen der weiteren Entwurfsplanung

Beschlussvorlage für die Ratssitzung am 26.10.2016 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 18.06.2015 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 06.05. bis zum 05.06.2015, geäußerten Hinweise und Anregungen

TöBs	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	<p>Raumordnungsprogrammes (RROP). Abweichungen (Verkleinerungen) der Windparkfläche wurden bereits im Zuge des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten als vertretbar bewertet. Gem. RROP ist es Aufgabe der gemeindlichen Bauleitplanung, eine maximale Anlagenhöhe festzulegen. Hiervon macht die Gemeinde Kranenburg Gebrauch und beschränkt die Windenergieanlagen auf eine Gesamthöhe von maximal 150 m. Aus Sicht der Regionalplanung stellen Windenergieanlagen mit einer Höhe von 150 m eine heute übliche Größe dar, sodass durch die Höhenfestlegung die Errichtung von zeitgemäßen Anlagen möglich bleibt.</p> <p>Immissionsschutz Den Planunterlagen waren keine Gutachten über Schall- und Schattenwurf beigelegt. Insofern bleibt eine immissionsrechtliche Bewertung dem weiteren Verfahren vorbehalten.</p> <p>Umweltamt Abt. Kreisstraßen: Sofern der Nachweis erbracht wird, dass keine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch die Anlagen zu erwarten sind (Verschattung, Lärmemission, etc.), bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Es ist ein Mindestabstand zur Kreisstraße in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe zu gewähren. Sollte eine ständige Zufahrt (Wartungs-/Baustellenzufahrt) zum Windpark über die K 78 oder K 4 erfolgen, so ist eine Anbaugenehmigung beim Landkreis Stade, Straßenmeisterei Drochtersen, Herrn Pahl, einzuholen. Die Genehmigung kann u. U. unter Auferlegung von Auflagen und Restriktionen erteilt werden (§ 18 NStrG). Die Genehmigung nach Bau- oder Immissionsrecht ersetzt nicht den Antrag auf Anbau einer Zufahrt bzw. Sondernutzung! Die Auflagen/Nebenbestimmungen richten sich an den Betreiber und Antragsteller. da die Errichtung der beantragten Anlagen nicht ohne die Durchführung von Schwerlasttransporten erfolgen kann. Sie dienen der Sicherheit für den Antragsteller, da unter Berufung auf diese Genehmigung grundsätzlich die</p>	<p>hat sich die Gemeinde allerdings entschieden die Gesamthöhe der WEA nun auf 200 m zu erhöhen. Diese Erhöhung der zulässigen Gesamthöhe erfolgte parallel zu der neu aufgenommenen textlichen Festsetzung, dass alle Anlagen mit einer Höhe von mehr als 100 m Gesamthöhe über Erdniveau eine radargesteuerte nächtliche Befeuerung erhalten müssen. Diese Nachtbefeuerung schaltet sich erst ein bei einer Annäherung eines technischen Flugobjektes, so dass davon ausgegangen werden kann, dass in der Regel die rote und blinkende nächtliche Befeuerung der WEA nur sehr selten sich Nachts anschalten wird.</p> <p>Kenntnisnahme. Im weiteren Verfahrensverlauf werden die Unterlagen zum Schall- und Schattenwurf der Windenergieanlagen erarbeitet und entsprechend den Unterlagen beigelegt bzw. ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Abstand von 200 m, der der Anlagenhöhe entspricht, wird im Verfahren beachtet und eingehalten.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p>

Beschlussvorlage für die Ratssitzung am 26.10.2016 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 18.06.2015 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 06.05. bis zum 05.06.2015, geäußerten Hinweise und Anregungen

TöBs	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	<p>notwendigen Transporte stattfinden können, sofern die hier als Nebenbestimmungen aufgenommenen Auflagen erfüllt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vor Beginn der Maßnahme ist eine Beweissicherung durch einen unabhängigen Gutachter im Beisein eines Mitarbeiters der Abteilung Kreisstraßen des Landkreises Stade durchzuführen. • Ein Gutachten über den Straßenzustand vor Benutzung durch den Antragsteller legt fest, bei welcher Schädigung durch den Verursacher welche Entschädigung zu zahlen ist. Auf der Grundlage des Gutachtens ist ein Vertrag zwischen Landkreis Stade und dem Antragsteller von beiden Seiten zu unterzeichnen. Nach Abschluss aller Arbeiten ist erneut eine Beweissicherung/Begutachtung der benutzten Strecken durchzuführen, um das Maß der Schädigung als auch die Höhe der zu zahlenden Entschädigung festzulegen. Welche Schädigung durch die stärkere Belastung gegenüber der regelmäßigen Benutzung entstanden ist, soll ebenfalls durch das Gutachten beurteilt werden. Der Landkreis behält sich insbesondere eine Überprüfung der Strecke jeweils vor Beginn und nach Abschluss eines Betoniervorganges (Fundamente) vor. Sollten kurzfristige Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs notwendig sein und diese durch einen Mitarbeiter des Landkreises angeordnet werden, so ist dieser Anordnung umgehend Folge zu leisten. • Sollte die Strecke derart geschädigt werden, dass eine verkehrssichere Benutzung nicht mehr gewährleistet werden kann, so ist die Straße umgehend auf Kosten des Verursachers wieder herzustellen. • Für die Beseitigung von Schäden ist durch den Antragsteller eine Sicherheit in Form einer Bankbürgschaft in einer noch festzulegenden Höhe für die Dauer der Maßnahme zu hinterlegen (die Höhe der Bürgschaft richtet sich nach der Dauer der Sondernutzung, der Anzahl der Fahrten und dem Zustand der Straße). • Sollten entgegen der Angabe Schwerlasttransporte über eine Kreisstraße die Baustelle anfahren, so ist vor jedem Transport eine gesonderte Erlaubnis einzuholen. • Sämtliche Kosten - sowohl für die Beweissicherung, als auch für das Gutachten - sind vom Antragsteller zu übernehmen. <p>Ein Antrag auf Sondernutzung/Anbau einer ständigen oder temporären Zufahrt muss jedoch darüber hinaus gestellt werden. Der Transporteur ist hier lediglich</p>	<p>Die Gemeinde wird zum Abschluss des Planverfahrens gemäß § 11 BauNVO einen weiteren städtebaulichen Vertrag abschließen, wo die Durchführung des Beweissicherungsverfahrens durch die WEA-Bauherren vereinbart wird, ebenso die Sicherung einer eventuell erforderlichen Schadensbeseitigung. Für die Durchführung der Maßnahmen zur Sicherung wird die Gemeinde die Hinterlegung von Bankbürgschaften verlangen, ebenso den Nachweis entsprechender Versicherungen, welche die Reparaturen dieser möglichen Schäden später sicherstellt.</p>

Beschlussvorlage für die Ratssitzung am 26.10.2016 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 18.06.2015 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 06.05. bis zum 05.06.2015, geäußerten Hinweise und Anregungen

TöBs	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	<p>Erfüllungsgehilfe des Betreibers, auch wenn dieser den Antrag für die durch den Betreiber beauftragten Fahrten stellt. Sie erfordert eine Stellungnahme des Straßenbaulastträgers, der durch die Nebenbestimmungen vorweg gegriffen wird.</p> <p>Rechtsgrundlage für die Notwendigkeit eines Antrags auf Sondernutzung ist § 18 NStrG. Sondernutzung ist die Benutzung über den Gemeingebrauch hinaus. Bei gewichtsbeschränkten Straßen ist der Gemeingebrauch eingeschränkt. Eine Nutzung darüber hinaus ist demnach eine Sondernutzung, die der Erlaubnis durch den Straßenbaulastträger bedarf. Diese Erlaubnis darf nur auf Zeit erteilt werden und kann an Bedingungen und Auflagen gebunden sein, die als Nebenbestimmungen bereits in die vorliegende Genehmigung mit einfließen.</p> <p>Naturschutz Die naturschutzfachliche Stellungnahme wird ggf. nachgereicht.</p> <p>Stellungnahme vom 23.07.2015:</p> <p>aus Naturschutzsicht werden folgende Anregungen und Bedenken geäußert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem aktuellen RROP des Landkreises Stade wird vorausgesetzt. 2. Für die Abarbeitung der naturschutzfachlichen Belange ist grundsätzlich die NLT-Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“ (Stand: Oktober 2014) anzuwenden. 3. Die erforderlichen Kompensationsflächen und -maßnahmen sollten im Vorwege einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. 4. Die Flächenverfügbarkeit und deren Eignung für Kompensationszwecke sollte nachgewiesen werden. 5. Sämtliche Kompensationsmaßnahmen sind ausführungsfähig im B-Plan festzusetzen. 6. Sofern sich die externen Kompensationsflächen nicht im Eigentum der Gemeinde befinden, sind die Kompensationsflächen dauerhaft über die Eintragung 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Regionalplanung hat ihr Einvernehmen mit Schreiben vom 20.07.2015.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Kompensationsmaßnahmen werden im Umweltbericht und dann im B-Plan festgesetzt, bzw. bei externen ökologischen Kompensationsmaßnahmen durch entsprechende städtebauliche Verträge. Die Abstimmung der Maßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgt vor der Erstellung des Entwurfs des Umweltberichtes.</p>

Beschlussvorlage für die Ratssitzung am 26.10.2016 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 18.06.2015 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 06.05. bis zum 05.06.2015, geäußerten Hinweise und Anregungen

TöBs	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	<p>beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten (Grundbuch) zugunsten des Landkreises Stade -Naturschutzamt- für Zwecke des Naturschutzes zu sichern. Der notarielle Antrag auf Eintragung der Grunddienstbarkeit beim zuständigen Amtsgericht sollte vor Satzungsbeschluss vorzulegen. Befinden sich die Flächen im Eigentum der Gemeinde ist die Vorlage des entsprechenden städtebaulichen Vertrages ausreichend.</p> <p>7. Bei einer Betroffenheit von Wald sollte das Nds. Forstamt Harsefeld im Verfahren beteiligt werden, um z. B. Abstandsfragen zwischen Wald und der geplanten Bebauung frühzeitig klären zu können.</p> <p>8. Die Waldflächen sind innerhalb des B-Plan-Geltungsbereiches als solche verbindlich festzusetzen.</p> <p>Da die erforderlichen naturschutzfachlichen Gutachten offensichtlich noch nicht vorliegen, können erhebliche Bedenken gegen die Planung zum jetzigen Zeitpunkt nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Die konkrete Prüfung des Eingriffsvorhabens sowie des speziellen Artenschutzes kann erst mit Vorlage sämtlicher Gutachten im Rahmen der öffentlichen Beteiligung erfolgen.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Um eine Durchsicht des Abwägungsergebnisses wird gebeten.</p>	<p>Kenntnisnahme. Das Forstamt Harsefeld wurde ebenfalls mit Schreiben vom 18.06.2015 am Verfahren beteiligt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. In der Planzeichnung werden zwei mit Bäumen bestockte Flächen als Wald festgesetzt. Im Nordosten, östlich des Sondergebietes Nr. 5, eine 0,31 ha große Fläche und im südlichen Teilgebiet, südlich des Sondergebietes Nr. 2, nördlich der K 78 die 0,94 ha große ehemalige ökologische Ausgleichsfläche.</p> <p>Die Gutachten wurden inzwischen erstellt und im weiteren Planverfahren als Anlage dem Umweltbericht beigelegt.</p>
<p>20. Landwirtschaftskammer Niedersachsen</p>	<p>Stellungnahme vom 08.07.2015:</p> <p>Wir nehmen die frühzeitige Behördenbeteiligung zur Kenntnis und teilen mit, dass keine besonderen Anforderungen im Hinblick auf den erforderlichen Untersuchungsaufwand und den Detaillierungsgrad der Umweltverträglichkeitsprüfung vorhanden sind. Für den Änderungsbereich gehen wir davon aus, dass die notwendigen Ausgleichs- und Kompensationsflächen im Sinne des Gebotes zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden gemäß BauGB bereitgestellt werden, um so den Flächenverlust für die Landwirtschaft zu minimieren.</p> <p>Wir regen an, bezüglich der verkehrlichen Erschließung der geplanten Windkraftanlagen sicherzustellen, dass die vorhandenen öffentlichen Gemeinde-/Wirtschaftswege, die unter anderem auch für die landwirtschaftliche Nutzung der umliegenden Flächen weiterhin erforderlich sind, durch Bau, Unterhaltung und Betrieb der Windkraftanlagen nicht beschädigt werden.</p> <p>Besondere Gefahren bestehen hier gerade während der Bauphase. Durch</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Hinweis zur Minimierung der Eingriffsflächen, um den Flächenverlust für die Landwirtschaft so gering wie möglich zu halten, wird im Planverfahren beachtet. Bereits in der ersten Entwurfsfassung hat die Gemeinde diesen Grundsatz beachtet und nicht eine eventuell maximal mögliche Anzahl von WEA geplant, sondern die Anzahl der Anlagen auf 5 begrenzt und dem auch von der Regionalplanung gewünschten höherem Energieertrag durch das Repoweringverfahren durch die Zulässigkeit von höheren, jetzt bis zu 200 m hohen Anlagen gewährleistet.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Gemeinde wird die Sicherung der Wege für den landwirtschaftlichen Verkehr im weiteren Verfahren beachten.</p> <p>Im Rahmen des noch abzuschließenden zweiten städtebaulichen Vertrages</p>

Beschlussvorlage für die Ratssitzung am 26.10.2016 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 18.06.2015 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 06.05. bis zum 05.06.2015, geäußerten Hinweise und Anregungen

TöBs	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	<p>entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit dem Windanlagenbetreiber ist klarzustellen, dass die Wirtschaftswege von dem Betreiber nach Abschluss der Bauphase wieder hergestellt werden (Verursacherprinzip).</p> <p>Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass die Zufahrten möglichst entlang der Bewirtschaftungsgrenzen verlaufen und die Zuwegungen den Flächenzuschnitt nicht erheblich verändern, damit die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen ohne zusätzlichen Aufwand erfolgen kann.</p> <p>Nur auf diese Weise ist zu gewährleisten, dass für die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen die Wirtschaftswege in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand erhalten bleiben.</p>	<p>mit dem WEA-Vorhabenträger wird die Gemeinde auch besonders auf die Berücksichtigung der hier vorgebrachten Belange achten.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
21. NABU Kreisverband Stade	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme.
22. NABU Niedersachsen	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme.
23. Nds. Landesamt für Denkmalpflege	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme.
24. Nds. Luftfahrtbehörde	<p>Stellungnahme vom 09.06.2015:</p> <p>Zur o.g. Bauleitplanung der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten gebe ich aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange folgende Hinweise:</p> <p>Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert meine Zustimmung nach § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG), wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale (Höhe von mehr als 100 m über der Erdoberfläche oder Höhe von mehr als 30 Meter auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 m die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 km Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt) vorliegen. In diesen Fällen ist regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich, die aus einer Tages- und Nachtkennzeichnung besteht.</p> <p>Meine Entscheidung über die Zustimmung nach § 14 LuftVG erfolgt auf Grund einer gutachterlichen Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, die die zuständigen militärischen Stellen beteiligt. Details der Tages- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen meiner Entscheidung über die Zu-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Beschlussvorlage für die Ratssitzung am 26.10.2016 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 18.06.2015 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 06.05. bis zum 05.06.2015, geäußerten Hinweise und Anregungen

TöBs	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	<p>stimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung übernommen.</p> <p>Daneben ist allerdings auch § 18 a LuftVG zu beachten, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Hier entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf der Grundlage einer gutachterlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Es teilt seine Entscheidung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde mit.</p> <p>Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt.</p>
<p>25. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</p>	<p>Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>26. Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</p>	<p>Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>27. Forstamt Harsefeld</p>	<p>Stellungnahme vom 23.07.2015:</p> <p>In den Hinweisen des NLT „Naturschutz und Windenergie“ ist ein Abstand von Windenergieanlagen (WEA) zum Wald in der Größe der aktuell üblichen Anlagenhöhe (von z.Zt. ca. 200 m) vorgeschlagen.</p> <p>Im aktuellen Raumordnungsprogramm des Landkreises Stade ist für Wald eine Pufferzone von 100 m festgelegt. In den Ausführungen dazu heißt es: Eine enge Nachbarschaft von WEA und Waldrändern kann zu Beeinträchtigungen insbesondere von flugfähigen Arten wie Vögeln und Fledermäusen führen. Im Genehmigungsverfahren ist anhand entsprechender Untersuchungen diesbezüglich zu entscheiden. Aus Vorsorgegründen wurde ein Abstand von WEA zu Wald von 100 m festgelegt und bei der Darstellung der Vorranggebiete für die Windenergie im Landkreis Stade als weiches Ausschlusskriterium übernommen. Im nachfolgenden Planungsverfahren kann der gewählte Abstand ggf. weiter modifiziert werden.</p>	<p>Da die Rechtskraft des Bebauungsplanes Kranenburg Nr. 3 aufgehoben wird, entfällt das Baurecht für die Altanlagen A2 und A6. In den neuen Festsetzungen des B-Planes Kranenburg Nr. 4 wird außerdem festgesetzt, dass das Baurecht für die neuen Windenergieanlagen in den Sondergebieten Nr. 2 bis 5 erst entsteht, wenn die Altanlagen abgebaut wurden. Die Durchführung dieser Rückbaumaßnahme wird über einen städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger für die Repoweringplanung gesichert. Damit entfallen die Altanlagen in Waldnähe.</p> <p>Bei den neuen Sondergebieten Nr. 2 und Nr. 5 wird die Baugrenze für den Bau der Fundamente und des Mastes in 100 m Entfernung von der jeweiligen Waldgrenze festgesetzt. Damit ist der RROP-Vorsorgeabstand von 100 m zum Waldrand sichergestellt. Da die Rotoren eine Länge bis zu 65 m haben können, wäre im Fall eines Brandschadens an den Rotoren und eines Absturzes brennender Rotoren der Abstand zum Wald so ausreichend, dass dieses Feuer nicht auf die Waldflächen übergreifen wird.</p>

Beschlussvorlage für die Ratssitzung am 26.10.2016 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 18.06.2015 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 06.05. bis zum 05.06.2015, geäußerten Hinweise und Anregungen

TöBs	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	<p>In der Skizze zum Bebauungsplan Nr. 4 sind die beiden kleinen Waldflächen, die sich innerhalb des Geltungsbereichs befinden, als Flächen für Wald dargestellt.</p> <p>Die dort vorhandenen Windenergieanlagen (A2 und A6) unterschreiten den RROP-Vorsorgeabstand von 100 m.</p> <p>Da vor allem Waldflächen und Waldränder u. a. für Fledermäuse häufig als bevorzugtes Wohn- und Jagdgebiet dienen, sind deshalb bei einer Neuplanung der künftigen WEA-Standorte die vorgegebenen Mindestabstände zum Wald einzuhalten oder durch entsprechende Untersuchungen vorher sicherzustellen, dass keine Gefahr für dort vorkommende Arten von z.B. Vögeln oder Fledermäusen besteht oder alternativ geeignete Möglichkeiten der Schadensvermeidung oder -minderung geschaffen werden.</p> <p>In einigen Fällen kann dazu z.B. durch die Festlegung von Anlagenmindesthöhen der Abstand zwischen der Rotorunterkante und den maximal erreichbaren Baumhöhen der Kronen bestimmt werden und durch die Vorgabe von Abschaltzeiten verhindert werden, dass Fledermäuse, die den Insekten bei geringen Windgeschwindigkeiten in größere Höhen folgen, dort durch von den Rotorblättern hervorgerufene Turbulenzen oder durch diese selbst zu Schaden kommen. Darüber hinaus sollte im Rahmen der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen für den Betrieb von WEA geprüft werden, ob durch gezielte Förderungsmaßnahmen in Waldflächen, z.B. den Erhalt von Alt- und Totholz (als Brut- und Höhlenbäume) über das in der forstlichen Praxis übliche Maß hinaus, für negativ beeinträchtigte seltene Tierarten eine Verbesserung ihrer Situation erzielt werden kann.</p> <p>Daneben sind Einschränkungen zu beachten, die sich aus den Vorgaben der Niedersächsischen Bauordnung ergeben. Mögliche Gefahren können hier z.B. von der Anlage als auch vom Wald ausgehen (z.B. Brandgefahr, Windwurf). Sich ggf. aus der Waldd Nähe ergebende Bewirtschaftungerschwernisse können durch entsprechende privatrechtliche Vereinbarungen gemindert werden.</p>	<p>Im weiteren Planverfahren werden noch die eventuell besonderen Schutzbedürfnisse auch in Bezug auf artenschutzrechtliche Belange zu den beiden vorhandenen kleinen Waldstücken untersucht.</p> <p>Bei der Waldfläche südlich des Sondergebietes Nr. 2 wird darauf hingewiesen, dass dieses eine vor ca. 20 Jahren durchgeführte Gehölzanpflanzung ist, als ökologische Kompensationsmaßnahme im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3. Somit befindet sich dort noch keinerlei Alt- und Totholz.</p> <p>Im weiteren Verfahren wird die Gemeinde durch das Forstamt Harsefeld prüfen lassen, ob die beiden im B-Plan als Waldfläche dargestellten mit Bäumen bestockten Gehölzflächen die Kriterien des Niedersächsischen Landeswaldgesetzes erfüllen, um als eigenständige Waldfläche definiert zu werden.</p>
28. Landesamt für Bodenforschung	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme.
29. Nds. Landvolk	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme.
30. Ökologisch-Fledermauskundliche Arbeitsgemeinschaft e.V.	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme.
31. Ornithologisch-	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme.

Beschlussvorlage für die Ratssitzung am 26.10.2016 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 18.06.2015 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 06.05. bis zum 05.06.2015, geäußerten Hinweise und Anregungen

TöBs	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
naturkundliche Arbeitsgemeinschaft Stade		
32. Polizeiinspektion Stade	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme.
33. Polizeistation Oldendorf	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme.
34. Samtgemeinde Börde Lamstedt	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme.
35. Samtgemeinde Fredenbeck	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme.
36. Samtgemeinde Geestequelle	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme.
37. Samtgemeinde Hemmoor	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme.
38. Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme.
39. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt	Stellungnahme vom 18.06.2015: die von Ihnen vorgelegte Planung habe ich zur Kenntnis genommen. Durch die Planung werden von mir zu betrachtende Belange des Immissionsschutzes nicht berührt. In diesem Zusammenhang weise ich auf die Zuständigkeit des Landkreises hin.	Kenntnisnahme.
40. Stadt Bremervörde	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme.
41. Stadtwerke Stade	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme.
42. Trinkwasserverband Stader Land	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme.
43. Unterhaltungsverband Untere Oste	Stellungnahme vom 01.07.2015: Im Plangebiet verlaufen keine vom UHV Untere Oste zu unterhaltenden Gewässer 2. Ordnung. Bei der Festlegung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die an Gewässer angrenzen, sind die wassergesetzlichen Randbedingungen und die Satzungsregelungen des UHV bzw. der betroffenen Wasser- und Bodenverbände zu	Kenntnisnahme.

Beschlussvorlage für die Ratssitzung am 26.10.2016 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 18.06.2015 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 06.05. bis zum 05.06.2015, geäußerten Hinweise und Anregungen

TöBs	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	beachten.	
44. Vodafone	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme.
45. Wasser- Bodenverband Gräpel	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme.
46. Wasser- und Bodenverband Oste	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme.
47. Wasser- und Bodenverband Osteniederung	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme.
48. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	<p>Stellungnahme vom 22.06.2015:</p> <p>die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien soweit militärische Belange nicht entgegenstehen.</p> <p>Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren und beeinträchtigen.</p> <p>Aufgrund der Vielzahl der bereits vorhandenen und genehmigten Windenergieanlagen ist die Errichtung und der Betrieb neuer Anlagen jedes Mal eine Einzelfallentscheidung, auch um eine große Anzahl von Windenergieanlagen zu ermöglichen.</p> <p>Für Flächen kann in dieser Planungsphase lediglich eine mögliche Betroffenheit der Bundeswehr festgestellt werden. Ob eine tatsächliche Beeinträchtigung militärischer Interessen – hier Richtfunkstrecken - vorliegt, kann erst bei Vorlage konkreter Daten, wie Anzahl der Anlagen, Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotor Durchmesser, Gesamthöhe, Standortkoordinaten in WGS 84 (Grad° Minute´ Sekunde´´), beurteilt werden.</p> <p>Die fünf Sondergebiete "Windenergieanlagen" befinden sich im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flughafens Nordholz. In diesem Bereich kann eine verstärkte Kollision der militärischen Interessen mit der Errichtung von Windenergieanlagen möglich sein. Zur Klärung einzelner Fragen im Vorfeld steht Ihnen bezüglich militärischer Flugsicherungsbelange diese Mail-Adresse zur Verfügung: windenergie@bundeswehr.org</p> <p>Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen des weiteren Verfahrens zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend machen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Bebauungsplan setzt nur die maximal zulässige Gesamthöhe fest und die maximal mögliche Anzahl der WEA, hier 5 Anlagen.</p> <p>Im weiteren Planverfahren wird dann beispielhaft ein bestimmter Anlagentyp mit Nabenhöhe, Rotorlänge etc. dargestellt, weil dieses die Grundlage der Schall- und Schattengutachten sein wird. Die Bundeswehr wird auch weiterhin am Verfahren beteiligt und kann dann bei Bedarf ihre Stellungnahme präzisieren.</p>

Beschlussvorlage für die Gemeinderatssitzung am 26.10.2016 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 18.06.2015 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 06.05. bis zum 05.06.2015, geäußerten Hinweise und Anregungen

Öffentlichkeit	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
----------------	-------------------------	---------------------------------------

Erörterungstermin am 06. Mai 2015, 19⁰⁰ – 21⁰⁰ Uhr

Nach Vorstellung von Ziel und Zweck der Planung, der wesentlichen Planinhalte und der Darstellung des Verfahrens wurden von den in der Anwesenheitsliste aufgeführten Zuhörern folgende Hinweise vorgebracht:

	<p>Ein Bürger erkundigt sich, ob die bisherigen Ausgleichsflächen der alten Anlagen auch bei einem Repowering bestehen bleiben.</p> <p>Ein weiterer Bürger erkundigt sich, wie nach dem Abbau der WEA mit den Fundamenten derselben umgegangen wird.</p>	<p>Diese Ausgleichsflächen haben dasselbe Bestandsrecht wie die Bestandsanlagen. Üblicherweise werden beim Abbruch der Altanlagen zum Repowern des Windparks nicht auch die Ausgleichsmaßnahmen beendet, sondern diese bleiben bestehen und werden bei der Errichtung der neuen, meist höheren und damit mit mehr Ausgleichsmaßnahmen verbundenen WEA gegengerechnet. Beim Bau der Anlage im Süden des B-Plangeltungsbereiches südlich der K 78, in dem keine Altanlagen vorher entfallen müssen, müssen neue Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden. Möglich wäre jedoch auch eine Kopplung des Neubaus dieser Anlage mit dem Abbruch einer Altanlage im Norden des Geltungsbereiches um so die Ausgleichsmaßnahmen gegenrechnen zu können. Ergänzung im September 2016: Für die WEA im Sondergebiet Nr. 1, südlich der K 78 wurde im 2. Quartal 2016 eine Ausnahme von der Veränderungssperre erteilt. Dieses bedeute, dass diese Anlage vor der Rechtskraft des B-Planes gebaut werden kann und somit eine Verknüpfung der ökologischen Kompensationsmaßnahmen für die WEA im SO-Gebiet Nr. 1 nicht gemeinsam realisiert werden kann mit dem Rückbau von Altanlagen nördlich der K 78. Für die Sondergebiete Nr. 2 bis 5 ist eine Verknüpfung des Rückbaus von Altanlagen und der Errichtung von neuen Anlagen möglich, so dass dort die früheren Ausgleichsmaßnahmen für die Altanlagen sozusagen als Guthaben für die Ausgleichsmaßnahmen für die neuen WEA genutzt werden können. Insbesondere der Ausgleich für den Eingriff in das Landschaftsbild steigt bei höheren Windenergieanlagen erheblich, so dass hier deutlich mehr Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden müssen. Diese Flächen für Ausgleich müssen vor dem Bau der Anlagen vorhanden und für die Maßnahmen gesichert sein. Diese Ausgleichsmaßnahmen werden in der Regel außerhalb des eigentlichen B-Plangeltungsbereiches realisiert.</p> <p>Üblicherweise wird beim Bau bzw. der Planung der Anlagen bereits eine finanzielle Rücklage oder eine Bankbürgschaft zum Abbau der Anlagen hinterlegt um den Rückbau zu sichern. Eine solche Rücklage ist auch für die Anlagen im Windpark Kranenburg vorhanden. Wenn Windenergieanlagen zurückgebaut werden, dann müssen auch sämtliche mit ihnen verbundene bauliche Anlagen abgebaut werden. Hierzu gehört neben dem Fundament beispielsweise auch die Zuwegung, so dass die Flächen wieder als Flächen für Land-</p>
--	--	--

Beschlussvorlage für die Gemeinderatssitzung am 26.10.2016 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 18.06.2015 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 06.05. bis zum 05.06.2015, geäußerten Hinweise und Anregungen

Öffentlichkeit	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	<p>Ein Bürger fragt, ob bereits ein Repowering der Bestandsanlagen geplant sei.</p>	<p>wirtschaft genutzt werden können.</p> <p>Der Eigentümer wurde über das Planverfahren informiert und hat sich an einem Repowering interessiert gezeigt. Daher ist neben dem Neubau von Anlagen im Süden auch ein Repowering der bestehenden Anlagen im Norden, zwischen der K 4 und der K 78 wahrscheinlich.</p>
	<p>Ein Bürger möchte wissen, inwieweit sich die Lärmrichtwerte durch das Repowering des Windparks verändern.</p> <p>Ein Bürger fragt, inwieweit die innerhalb des Geltungsbereiches bestehenden Stallungen und die Biogasanlage in die Schallimmissionsberechnungen einbezogen werden.</p> <p>Eine Bürgerin fragt, wie hoch die aktuelle Lärmbelästigung ist.</p> <p>Ein Bürger erkundigt sich, welche Objekte vom Schattenwurf der neuen WEA betroffen sein werden.</p> <p>Ein Bürger möchte wissen, ob es möglich ist in den Bebauungsplan einzubrin-</p>	<p>Die Richtwerte, welche Schallbelastung in Wohngebieten, Gewerbegebieten o.ä. maximal erreicht werden sollte, bleiben gleich. Eine Prognose wie genau sich die Schallbelastung durch die neuen WEA verändert, ist momentan noch nicht möglich. Die Prüfung der Einhaltung der Richtwerte für den Schall der neuen WEA erfolgt im Lauf des weiteren Verfahrens. Möglich ist aufgrund des technischen Fortschritts auch, dass die Altanlagen lauter sind als neue WEA und sich durch ein Repowering eine Verbesserung der Schallbelastung ergibt. Die Immissionen der bestehenden und bestehend bleibenden Anlagen werden bei der Schall- und Schattenprognose hinzugerechnet. Demnach wird die Gesamtbelastung die durch ein Repowering des Windparks entsteht, berechnet und dargestellt.</p> <p>Herr Lewin erörtert, das Lärm nicht einfach aufsummiert werden kann. Die Immissionen aus den Stallanlagen sowie der Biogasanlage müssen separat betrachtet werden. Im Gebiet vorhandene Lärmbelastung wird vom Gutachter beachtet.</p> <p>Die Werte der bestehenden WEA wurden beim damaligen B-Planverfahren errechnet. Es ist jedoch nicht sicher, ob diese Werte gleich geblieben sind. Je nach baurechtlicher Einstufung des Gebäudes müssen andere Richtwerte eingehalten werden bzw. kann der Lärm lauter/ leiser sein. So ist beispielsweise nördlich des Plangebietes ein reines Wohngebiet, für das relativ strenge Richtwerte gelten (tags 50 dB(A), nachts 35 dB(A) zum Vergleich in Gewerbegebieten: tags 65 dB(A), nachts 50 dB(A)). Die Schutzbedürftigkeit der Gebiete wird mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt, die eine Bewertung nach BauNVO vornimmt.</p> <p>Die Berechnung des Schattenwurfs der WEA ist Teil der BImSchG-Genehmigung. Sollten die Grenzwerte an Gebäuden überschritten werden, führt dies zu Abschaltzeiten der WEA.</p> <p>Ein zeitlich verzögerter Einbau einer radargesteuerten Befuerung durch</p>

Beschlussvorlage für die Gemeinderatssitzung am 26.10.2016 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 18.06.2015 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 06.05. bis zum 05.06.2015, geäußerten Hinweise und Anregungen

Öffentlichkeit	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	gen, dass die nächtliche WEA-Befeuerung per Radar dann eingebaut wird, wenn diese kostengünstig/ rentabel auf dem Markt angeboten wird.	Festsetzungen im Bebauungsplan ist nicht möglich.
	Ein weiterer Bürger erkundigt sich, inwieweit die Vorgaben des Landkreises, der 8 Anlagen mit einer Leistung von 24 MW im RROP Stade 2013 angegeben hatte, eingehalten werden müssen.	Die im RROP gemachten Angaben stellen Ziele dar und sind keine absoluten Vorgaben, die von den Gemeinden zwingend eingehalten werden müssen. Die Werte stellen Orientierungswerte dar, ggf. kann die angegebene Leistung bzw. eine ähnliche Leistung auch durch weniger Anlagen, dafür aber mit längeren Rotoren erreicht werden, da diese einen wesentlichen Beitrag zur erzielten Menge leisten.
	Eine Bürgerin möchte wissen, warum die Anlagen repowert werden müssen, da sie ihrer Meinung nach die meiste Zeit stillstehen.	Durch die Neuaufstellung des RROP Stade 2013 muss eine Ziellanpassung der gemeindlichen Planung an die Vorgaben der Regionalplanung erfolgen. Mit der gemeindlichen Ziellanpassung erfolgte jedoch auch eine Prüfung der Vorgaben der Regionalplanung, z. B. der Abstände zu den nächsten Wohnhäusern. Bereits jetzt ist erkennbar, dass die Abstände größer sind als im alten Regionalplan. Das Vorbehaltsgebiet stellt eine Vorgabe der Regionalplanung dar.
	Ein weiterer Bürger erkundigt sich, wie bezüglich der Eigentümer vorgegangen wird wenn sich ein Sondergebiet über mehrere Flurstücke erstreckt.	Die Eigentümer müssen sich zunächst alle einig sein, dass auf ihren Grundstücken eine Windenergieanlage entstehen kann. Sollte einer der Eigentümer sich gegen eine Windenergieanlage auf seinem Grundstück aussprechen, wird an dieser Stelle keine WEA errichtet werden können. Ein derartiger Bebauungsplan stellt gewissermaßen ein Angebot für Baurecht dar. Ob die hier von betroffenen Grundeigentümer dieses Angebot nutzen, liegt allein in der Entscheidung der jeweiligen Grundeigentümer. Die Aufteilung der Pachteinahmen die durch den Bau der WEA auf dem Grundstücken anfallen, müssen die Eigentümer untereinander vereinbaren. Bauleitplanerisch werden hierzu keine Vorgaben gemacht.
	Ein Bürger möchte wissen, ob Kranenburg mit dem Strom der Windenergieanlagen versorgt werden kann, so dass Kranenburg auch bei einem Stromausfall über die „eigenen“ WEA versorgt werden könnte.	Eine solche Regelung kann nicht durch den Bebauungsplan getroffen werden, da das BauGB hierfür keine Rechtsgrundlage bietet.
	Eine Bürger fragt nach, ob die Planzeichnung bereits die feststehenden Sondergebiete darstellen würde.	Diese Gebiete stellen noch nicht den letzten Stand des Bebauungsplanes dar. Aktuell befindet sich der B-Plan Nr. 4 im Verfahren.

Schriftliche Stellungnahmen der Öffentlichkeit

1. Klaus Ebler	Stellungnahme vom 04.06.2015:	
----------------	-------------------------------	--

Beschlussvorlage für die Gemeinderatssitzung am 26.10.2016 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 18.06.2015 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 06.05. bis zum 05.06.2015, geäußerten Hinweise und Anregungen

Öffentlichkeit	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	<p>Ich bewohne mit meiner Familie das Grundstück an der Landstraße 10 in 21727 Estorf. Somit bin ich und meine Familie direkt von dem „Sondergebiet Windkraftanlagen Kranenburg“ betroffen.</p> <p>Die bisher vorhandenen Anlagen haben eine Höhe von ca. 100 m und halten einen Abstand von ca. 1.200 m zu unserem Grundstück.</p> <p>Die neu durch den Bebauungsplan ermöglichten Anlagen halten nur noch einen Abstand von ca. 800 m zu unserem Grundstück. Gleichzeitig wird eine Anlagenhöhe von bis zu 150 m ermöglicht. Der Bebauungsplan Nr. 4 „Sondergebiet Windkraftanlagen Kranenburg“ der Gemeinde Kranenburg verstößt damit gegen das in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme, weil von den Drehbewegungen der Rotoren und der Lichtverschmutzung durch die Befeuungsanlagen eine optisch bedrängende Wirkung auf unser Grundstück ausgeht. Durch die im Bebauungsplan ermöglichte Nähe und Höhe entsteht eine optisch bedrängende Wirkung der Windkraftanlagen. Verstärkt wird diese bedrängende Wirkung noch durch die Lichtemissionen der erforderlichen Befeuungsanlagen und führt somit zu einem Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme. Nach § 35 Absatz 3 Ziffer 5 des BauGB stehen öffentliche Belange einem Vorhaben entgegen, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet. Gegen diese Grundsatznorm wird mit der Ermöglichung von zahlreicheren und größeren Windkraftanlagen verstoßen, die die Eigenart, Vielfalt und Schönheit und den Erholungswert der Landschaft zerstören.</p> <p>Das Bundesnaturschutzgesetz sieht im § 1 vor, dass Natur und Landschaft im besiedelten wie im unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen sind, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert auf Dauer gesichert sind.</p> <p>Der Bau und das Betreiben von zahlreicheren und größeren Windkraftanlagen ist hier auf der Oldendorfer Geest als ein Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz anzusehen.</p> <p>Nach Artikel 24 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ist das „Recht auf Erholung und Freizeit“ ein elementares Menschenrecht. Windkraftanlagen verursachen störende und gesundheitsgefährdende Geräusche und bei höheren Anlagen durch die Befeuung verursachte Lichtverschmutzung. Ihre störende Einwirkung auf unser Grundstück und für das Landschaftsbild entwertende Ästhetik, zerstört den Erholungswert grob fahrlässig. Das Rotieren in großer Höhe löst beim Menschen evolutionär bedingt großes Unbehagen aus. Der</p>	<p>Die Mindestabstände von WEA zu den nächstgelegenen Wohnnutzungen legen die Bundesländer jeweils differenziert fest und geben damit den Rahmen vor, innerhalb dessen sich die Regionalplanung (in Niedersachsen die Landkreise) und die Gemeinden bewegen müssen. Bereits auf dieser Ebene der Landesplanung wurde das zitierte Rücksichtnahmegebot berücksichtigt bei der Festlegung des oben zitierten Mindestabstandes einer neuen WEA zu einer Wohnnutzung in einer im Zusammenhang bebauten Ortslage. Hierbei wurden bereits mögliche Schall- und Schattenemissionen berücksichtigt.</p> <p>Die Gemeinde ist nun im Rahmen der Anpassung der gemeindlichen Bauleitplanung an die Landesplanung gehalten (§ 1 Abs. 4 BauGB) sich dieser geänderten Regional- und Landesplanung anzupassen. Hieraus ergaben sich auch die Erforderlichkeiten zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Oldendorf und für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Windpark Kranenburg“.</p> <p>Die Gemeinde ist sich bewusst, dass vor allem im ländlichen Raum die Störung des nächtlichen Landschaftsbildes, d.h. des im ländlichen Raum sehr dunklen Nachthimmels, durch blinkende rote WEA-Nachfeuerungskennzeichen als besonders störend empfunden wird. Daher hat sich die Gemeinde entschieden, nun bis zu 200 m hohe WEA zuzulassen, dann aber im Gegenzug für alle 5 neuen WEA festzusetzen, dass dort Anlagen von über 100 m, bis zu 200 m Gesamthöhe nur gebaut werden dürfen, wenn diese eine radargesteuerte bedarfsgerechte Nachtbefeuung erhalten.</p> <p>Mit dieser Anlage schaltet sich die rote Nachtbefeuung erst an, wenn ein Flugzeug die Flughöhe von 450 m unterschreitet und sich in 6000 m Entfernung von den WEA befindet.</p> <p>Für den betroffenen Bereich des Windparks Kranenburg kann davon ausgegangen werden, dass es unter diesen Kriterien außerordentlich selten sein wird, dass sich die nächtliche WEA-Kennzeichnung einschaltet.</p> <p>Ob ein Bauvorhaben gegen die Naturschutzgesetze verstößt bewerten in einem Bauleitplanverfahren die am Verfahren beteiligten Naturschutzbehörden. Das alleinige Verändern von Kulturlandschaftsbereichen im ländlichen Raum durch den Bau von WEA ist – selbst wenn dieses eine Störung des Landschaftsbildes darstellt – noch kein Verstoß gegen das Bundes- oder</p>

Beschlussvorlage für die Gemeinderatssitzung am 26.10.2016 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 18.06.2015 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 06.05. bis zum 05.06.2015, geäußerten Hinweise und Anregungen

Öffentlichkeit	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	<p>Mensch findet in einer solchen Umgebung keine Stille und keine Ruhe, ohne diese ist eine Erholung in seiner Freizeit nicht möglich. Es ist wichtig, den gegebenen offenen und freien Charakter der Landschaft der Oldendorfer Geest von weithin sichtbaren Windkraftanlagen freizuhalten.</p> <p>Immobilienverbände erklären, dass Immobilien in der Nähe von WKA erheblich an Wert verlieren oder sogar unverkäuflich werden, wenn die Windkraftanlage aufgrund ihrer Nähe, Größe und Befeuering zu einer dominanten Beeinträchtigung führt. Der Verkehrswert unseres Grundstückes und Wohnhauses in unmittelbarer Nähe von Windkraftanlagen wird sinken. Dieses wird sich auch bei einer Refinanzierung und Beleihung als Hypothek negativ bemerkbar machen.</p> <p>Zur Erzeugung regenerativer Energien ist die Nutzung der Windkraft sicherlich sinnvoll, jedoch wie mit allen Dingen das Maß, ob ein Ding eine Wohltat oder ein Gift ist.</p> <p>6 Windkraftanlagen von einer Höhe bis zu 100 m und einem Abstand von mind. 1.000 m zur Wohnbebauung sind für den Naturraum zwischen Estorf und Kranenburg gerade noch erträglich. Die Ermöglichung erheblich höherer Anlagen und die erhebliche Verringerung des Anlagenabstandes zu unserem Grundstück und Wohnhaus, führt für uns zu einer erheblichen Beeinträchtigung unserer Lebensqualität.</p> <p>Deshalb ist unsere Forderung, sich wie bisher auf 6 Windkraftanlagen von einer Höhe bis zu 100 m und einem Abstand von mind. 1.000 m zur Wohnbebauung zu beschränken.</p> <p>Bei Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.</p>	<p>Landes-Naturschutzgesetz. Mit dieser Planung, die in einem Bereich erfolgt, der durch 6 vorhandene WEA bereits vorgeprägt ist, werden keine Schutzgebiete berührt und beeinträchtigt.</p> <p>In einem durch die industrielle Entwicklung geprägtem Land, wie der Bundesrepublik Deutschland, gibt es nicht die Möglichkeit an jedem Standort und in jedem Siedlungsbereich dauerhaft die gleichen Bedingungen für Erholung und Landschaftsästhetik vorzuhalten, sondern ist es auch in Zukunft, wie schon in der Vergangenheit, Änderungen auch in der Nutzung der bewohnten Landschaft zu akzeptieren. Wenn nun anstelle von 6 in Zukunft 5, wenn auch höhere WEA, sich in diesem Landschaftsraum befinden, die vorhandenen Wege, die für Erholungsspaziergänge geeignet sind, aber weiterhin für Spazierwege offen sind, bleibt der Naherholungswert dieser Flächen auch zukünftig erhalten.</p> <p>Bezüglich eines angemeldeten vermeintlichen Wertverlustes von Immobilien in der Nähe von WEA wird darauf verwiesen, dass der Wert einer Immobilie von vielen unterschiedlichen Faktoren abhängig ist, so dass es keinen Nachweis dafür gibt, dass allein durch den Bau von WEA in der weiteren Nachbarschaft ein Wertverlust der Immobilie eintritt. Durch die überwiegende Ausschaltung der nächtlichen WEA-Befeuering und die Reduzierung auf 5 WEA, wobei längere Rotoren in größerer Höhe eine geringere Unruhe zeigen, als die kleinen schnell drehenden Rotoren bei niedrigen WEA, ist für die Gemeinde nicht erkennbar, dass in Bezug auf das betroffene Grundstück das Repowering von 6 Altanlagen und dem Bau von 5 neuen, aber höheren WEA zu einer dominanten Beeinträchtigung der betroffenen Immobilie führt.</p>
2. BürgerWindpark Brobergen	<p>Stellungnahme vom 18.06.2015:</p> <p>der Entwurf des Bebauungsplanes Kranenburg Nr. 4 "Sondergebiet Windkraftanlagen Kranenburg" der Gemeinde Kranenburg, Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten im Landkreis Stade zum frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach</p>	<p>Die Abwägung zu dieser Stellungnahme ist nicht mehr erforderlich, da im Rahmen eines gerichtlichen Vergleichs, der im Zusammenhang mit der Klage der BürgerWindparkBrobergen gegen die Veränderungssperre geschlossen</p>

Beschlussvorlage für die Gemeinderatssitzung am 26.10.2016 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 18.06.2015 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 06.05. bis zum 05.06.2015, geäußerten Hinweise und Anregungen

Öffentlichkeit	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	<p>§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sieht Baufenster für den Bau von 5 Windkraftanlagen mit einem Rotordurchmesser von 120 m vor. Die Gesamthöhe der Windkraftanlagen soll auf 150 m festgesetzt werden. Gegen diesen Entwurf erhebt die BürgerWindpark Brobergen GmbH & Co. KG folgende Einwendungen:</p> <p>A Zusammenfassung Das Windenergiepotential wird nicht ausgeschöpft</p> <p>Die Windenergieplanung erfolgt in einem im Regionalen Raumordnungsplan des Landkreises Stade ausgewiesenen Windeignungsgebiet. Durch die Planung der Gemeinde Kranenburg wird das Potential dieser Windeignungsfläche nicht voll ausgenutzt. Die zukünftige installierte Leistung und der maximal zu erzielende jährliche Windertrag bleiben erheblich unter den Zielvorgaben des Landkreises.</p> <p>Die Veränderungssperre über den gesamten Geltungsbereich sowie die Festsetzung von Baufenstern und Höhenbegrenzung sind in der vorliegenden konkreten Planung eine Verhinderungsplanung</p> <p>Durch die von der Gemeinde Kranenburg festgesetzten Baufenster wird ein Repowering an den bestehenden Windkraftanlagen-Standorten ausgeschlossen. Der Bau der Windkraftanlagen an den neuen Standorten ist aber wegen der zu geringen Abstände zu den Altanlagen und damit aus bauordnungsrechtlichen Gründen nicht möglich. Eine zeitnahe Umsetzung des Bebauungsplanes mit 4 leistungsstärkeren Windkraftanlagen und Repowering der Altanlagen wird für das bisherige Windparkgebiet verhindert.</p> <p>Auf der Erweiterungsfläche wird durch die Festsetzung von Baufenstern nur ein Windkraftanlagen-Standort zugelassen. Platz wäre hier für 2 Windkraftanlagen. Diese wären zeitnah genehmigungsfähig. Die mit dem B-Plan verhängte Veränderungssperre verhindert derzeit die Genehmigung von Windkraftanlagen auf der Erweiterungsfläche. Die Beschränkung auf nur einen Standort und auf eine Höhe von 150 m lässt aber zudem den Bau einer Windkraftanlage aus wirtschaftlichen Gründen nicht zu. Auch die Planung der Erweiterungsfläche ist eine Verhinderungsplanung.</p> <p>Im Ergebnis ist der vorliegende Bebauungsplanentwurf eine Verhinderungsplanung - und selbst wenn in ferner Zukunft der Bebauungsplan umgesetzt würde,</p>	<p>wurde, im Juni 2016 eine Einigung erzielt wurde.</p> <p>Dieser vom dem BürgerWindpark Brobergen und der Gemeinde Kranenburg im Juni 2016 verbindlich abgeschlossene Vergleich vor dem Verwaltungsgericht Lüneburg sieht vor, dass beide Seiten akzeptieren, dass in dem Teil des B-Plangebietes südlich der K 78 nur eine WEA gebaut wird und folglich dort nur ein 1 Sondergebiet „Windenergie“ festgesetzt wird. Der genaue Sondergebietsstandort wurde einvernehmlich in der Planzeichnung Stand Mai 2016 festgesetzt.</p> <p>Entgegen der ursprünglich beantragten 150 m hohen Anlage stimmte die Gemeinde zu, dass auch diese Anlage, wie alle neuen WEA im Plangebiet, eine maximale Anlagenhöhe von 200 m haben kann.</p> <p>Die neue WEA im Sondergebiet Nr. 1 erhält die technischen Voraussetzungen dafür, dass sie nach Fertigstellung der 4 neuen WEA nördlich der K 78 ebenfalls an das System der radargesteuerten bedarfsgerechten Nachtbefeuerng angeschlossen wird.</p>

Beschlussvorlage für die Gemeinderatssitzung am 26.10.2016 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 18.06.2015 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 06.05. bis zum 05.06.2015, geäußerten Hinweise und Anregungen

Öffentlichkeit	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	<p>blieben Leistung und Ertrag weit hinter den Vorgaben und den Möglichkeiten des Regionalen Raumordnungsprogramms zurück.</p> <p>Wir beantragen deshalb die Aufhebung der Veränderungssperre, der Baufenster und der Höhenbegrenzung. Mindestens beantragen wir dieses für das südliche Erweiterungsgebiet.</p> <p>B Begründung 1. Grundlagen Der Regionale Raumordnungsplan 2013 des Landkreises Stade hat in der Gemeinde Kranenburg eine Windeignungsfläche ausgewiesen. Diese Fläche umfasst einen bereits bestehenden Windpark mit 6 Windkraftanlagen. Die Fläche wurde gegenüber dem vorherigen Regionalen Raumordnungsplan um eine Erweiterungsfläche für 2 weitere Windkraftanlagen vergrößert. In der Begründung zum Regionalen Raumordnungsplan sieht der Landkreis Stade für Kranenburg eine deutliche Vergrößerung von bislang 6 auf nun 8 Windkraftanlagen vor mit einer installierten Leistung von bislang 9 MW auf zukünftig 24 MW. Die Windeignungsfläche in Kranenburg ist eine der wenigen Flächen im Regionalen Raumordnungsprogramm, für das der Landkreis eine deutliche Erweiterung der Windenergienutzung vorgibt.</p> <p>Der Entwurf der Begründung für den Bebauungsplan Kranenburg Nr. 4 erwähnt die übergeordneten Ziele der Raumordnung, aber der Hinweis auf eine vom Landkreis Stade vorgesehene deutlichen Erweiterung der Windenergienutzung auf der Eignungsfläche in Kranenburg ist unterblieben.</p> <p>2. Das Potential der Windeignungsfläche wird nicht ausgenutzt Durch die Planung der Gemeinde Kranenburg wird das Potential der Windeignungsfläche nicht voll ausgenutzt. Die zukünftige installierte Leistung bleibt erheblich unter den Zielvorgaben des Landkreises.</p> <p>Durch die von der Gemeinde Kranenburg vorgesehenen Baufenster können in dem zukünftigen Windparkgebiet lediglich 5 Windkraftanlagen gebaut werden. Die installierte Leistung mit 3 MW je Windkraftanlage bleibt auch zukünftig mit 15 MW deutlich unter den Zielvorgaben von 24 MW zurück.</p> <p>Durch die Höhenbegrenzung auf 150 m ist der Windertrag beschränkt und bleibt deutlich unter den Möglichkeiten. Windkraftanlagen der 3-MW Klasse mit 150 m Gesamthöhe erwirtschaften an dem geplanten Standort etwa 7.000.000</p>	

Beschlussvorlage für die Gemeinderatssitzung am 26.10.2016 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 18.06.2015 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 06.05. bis zum 05.06.2015, geäußerten Hinweise und Anregungen

Öffentlichkeit	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	<p>kWh im Jahr. Bei einer Höhe von 180 m können am selben Standort etwa 11 .000.000 kWh im Jahr produziert werden. In Summe ist das bei 5 Windkraftanlagen ein nicht genutztes Potential von etwa 20.000.000 kWh (57 %) jährlich - Strom für etwa 5.500 durchschnittliche Haushalte.</p> <p>Die Zielvorgaben einer deutlichen Ertragserhöhung werden durch die Höhenbegrenzung und die Festsetzung der Baufenster unterlaufen.</p> <p>3. Ein zeitnahes Repowering wird ausgeschlossen Die Gemeinde Kranenburg hat in ihrem Entwurf zum Bebauungsplan Baufenster festgelegt. Die bestehenden Windkraftanlagen-Standorte fallen dabei weg. Für die Betreiber und auch für die Grundstückseigentümer heißt dies, dass sie nach Rückbau der Windkraftanlagen an dem bisherigen Standort keine neue Anlage errichten können.</p> <p>Sowohl Grundstückseigentümer als auch Anlagenbetreiber können einen wirtschaftlichen Erfolg der Anlagen nur mit den bestehenden Anlagen erreichen. Um diesen zu optimieren ist damit zu rechnen, dass die Anlagen so lange stehen bleiben, bis ein weiterer Betrieb aus technischen Gründen nicht mehr möglich ist. Die Mehrzahl der Altanlagen wird über die wirtschaftlich notwendige Mindestlaufzeit (16-20 Jahr) hinaus stehen bleiben und weiter betrieben werden. Auch wenn eine Prognose hierfür nur aufgrund von Erfahrungen aus anderen Standorten geschätzt werden kann, ist doch mit einem Betrieb von über 25 bis zu 30 Jahren anzunehmen. Eine zeitnahe Umsetzung des Bebauungsplanes mit Rückbau von 6 und Neubau von 4 Windkraftanlagen im bisherigen Windeignungsgebiet wird verhindert und allenfalls in eine ferne Zukunft verschoben.</p> <p>Die neuen Standorte in den von der Gemeinde Kranenburg festgesetzten Baufenstern (ohne Erweiterungsfläche) können aufgrund der Abstände zu den Altanlagen nicht genehmigt, errichtet und betrieben werden. Diese Standorte sind erst nach Rückbau der Altanlagen genehmigungsfähig. Bei einem voraussichtlich noch über 15 Jahre laufenden Betrieb der Altanlagen heißt das, dass eine zeitnahe Umsetzung des Bebauungsplanes aus technischen und aus bauordnungsrechtlichen Gründen gar nicht möglich ist. Über den gesamten Zeitraum dieser nicht-Umsetzung, wird auch der vom Landkreis gewünschte und eing geplante Mehrertrag auf der Windeignungsfläche verhindert.</p> <p>Die Gemeinde Kranenburg hat diese Verschiebung der Umsetzung des geplan-</p>	

Beschlussvorlage für die Gemeinderatssitzung am 26.10.2016 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 18.06.2015 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 06.05. bis zum 05.06.2015, geäußerten Hinweise und Anregungen

Öffentlichkeit	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	<p>ten Bebauungsplanes Nr. 4 auf eine ferne Zukunft selbst erkannt und offensichtlich auch gezielt eingeplant. Laut Begründung zum B-Plan ist ein Repowering in 15 bis 20 Jahren vorgesehen. Zitat: „Nach Rückbau der Bestandsanlagen in 15 bis 20 Jahren “. Der Bebauungsplan Nr. 4 beabsichtigt also gar nicht, die aktuellen Ziele der Raumordnung umzusetzen.</p> <p>4. Die vorgesehenen Baufenster sind nicht zukunftsfähig Die in dem Entwurf für den Bebauungsplan Nr. 4 festgesetzten Baufenster sind allenfalls auf aktuell auf dem Markt verfügbare Windkraftanlagen ausreichend groß bemessen. Für größere Anlagen mit größeren Rotorradien sind diese Baufenster zu klein. Geprüft wurden für den vorliegenden Bebauungsplan lediglich Varianten mit 100 und 120 m Rotordurchmesser. Aber bereits heute sind schon Windkraftanlagen mit größerem Rotordurchmesser von über 120 m im Einsatz (Nordex N131, Enercon E126, Vestas V126). Die Baufenster sind mit 140 m x 140 m zu klein für zukünftige Entwicklungen.</p> <p>Selbst wenn ein zeitnahes Repowering mit neuen Windkraftanlagen umsetzbar wäre, würden die zu klein bemessenen Baufenster eine maximale Energienutzung auf dem Standort verhindert. Für die Entwicklung zukünftiger Windkraftanlagen werden alle Chancen verbaut. Die Gemeinde Kranenburg begründet ihren Bebauungsplan mit dem Ziel, die Entwicklung der Windenergienutzung in Kranenburg langfristig steuern zu wollen. Werden die Entwicklungen der letzten Jahre in der Windindustrie zu Grunde gelegt, dann muss gerade bei Plänen, für die eine zeitnahe Umsetzung nicht vorgesehen ist, eine technische Weiterentwicklung ermöglichen werden. Dies ist hier nicht der Fall.</p> <p>Im Ergebnis ist auch die Festsetzung der Baufenster, die nur den Bau von Windkraftanlagen mit 60 m langen Rotorblättern zulassen - zukünftige Entwicklungen aber ausschließen – eine Verhinderungsplanung.</p> <p>5. Durch zu geringe Abstände ist die Standsicherheit gefährdet Nach dem aktuellen Stand der Technik und der gültigen Rechtsprechung, sind gegen eine gegenseitige Abschattung und Beeinflussung und somit für eine ausreichende Standsicherheit und einen sicheren Betrieb der Windkraftanlagen in Hauptwindrichtung 5 und in Nebenwindrichtung 3 Rotordurchmesser als Abstand zwischen einzelnen Windkraftanlagen anzusetzen. Im vorliegenden Bebauungsplan-Entwurf sind die geplanten Baufenster auf einer Achse in Hauptwindrichtung angeordnet. Der Abstand der Baufenster müsste bei den geplanten Windkraftanlagen mit 120 m Rotordurchmesser bei 600 m liegen.</p>	

Beschlussvorlage für die Gemeinderatssitzung am 26.10.2016 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 18.06.2015 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 06.05. bis zum 05.06.2015, geäußerten Hinweise und Anregungen

Öffentlichkeit	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	<p>Die geplanten Baufenster sind in beiden Varianten weniger als 5 Rotordurchmesser in Hauptwindrichtung voneinander entfernt. Eine gegenseitige Beeinflussung der Windkraftanlagen untereinander ist daher nicht ausgeschlossen. Die Standsicherheit und somit ein sicherer Betrieb der geplanten Windkraftanlagen kann nicht gewährleistet werden. Dies gilt besonders für Windkraftanlagen, die erst zum Zeitpunkt eines möglichen Repowerings auf dem Markt sind.</p> <p>Die von der Gemeinde gewählten Standorte entsprechen nicht dem Stand der Technik und liegen zu dicht beieinander. Die von der Gemeinde Kranenburg vorgesehenen Anlagentypen der 3 MW Klasse mit 60 m Rotordurchmesser könnten an den Standorten der geplanten Baufenster aufgrund von Turbulenzen keine Genehmigung erhalten. Daher ist die Festsetzung der Baufenster mit den zu gering gewählten Abständen untereinander eine Verhinderungsplanung.</p> <p>6. Die Realisierbarkeit an den geplanten Standorten ist nicht gewährleistet Die gewählten Baufenster lassen unberücksichtigt, dass einzelne oder sogar alle der geplanten neuen Windkraftanlagen aus privatrechtlichen, technischen oder genehmigungsrechtlichen Gründen an den vorgesehenen Standorten nicht realisiert werden können. Sollte sich aus privatrechtlichen, technischen oder genehmigungsrechtlichen Gründen eine Verschiebung der Standorte ergeben, lassen die geplanten Baufenster keine alternativen Standorte zu. Im Ergebnis wird dadurch die Anzahl der geplanten neuen Windkraftanlagen noch einmal verringert oder sogar ganz verhindert.</p> <p>7. Gefälligkeitsplanung für einzelne Grundeigentümer Für den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen sind umfangreiche privatrechtliche Verträge zwischen dem Anlagenbetreiber und dem Grundeigentümer erforderlich. Durch die enge Festlegung der Windkraftanlagen-Standorte wird von der Gemeinde Kranenburg bestimmt, welche Grundeigentümer zukünftig mit einem Windkraftanlagen-Standort und somit mit Pachtzahlungen für Bau und Betrieb von Windkraftanlagen rechnen können.</p> <p>Die Gemeinde Kranenburg hat sich einer Zusammenarbeit mit der BürgerWindpark Brobergen GmbH & Co. KG mit dem Argument verweigert, unabhängig planen zu wollen und keine Gefälligkeitsplanung durchführen zu wollen. Dieses Argument erweist sich aber als nicht haltbares Scheinargument, wenn von der Gemeinde innerhalb eines Windeignungsgebietes einzelne Grundstückseigen-</p>	

Beschlussvorlage für die Gemeinderatssitzung am 26.10.2016 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 18.06.2015 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 06.05. bis zum 05.06.2015, geäußerten Hinweise und Anregungen

Öffentlichkeit	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	<p>tümer durch die Festsetzung von Baufenstern privilegiert werden, andere aber von möglichen Pachteinnahmen aus der Windenergie ausgeschlossen werden. Gerade in der Festsetzung von Baufenstern - und zudem auch noch sehr engen Baufenstern die keinerlei Verschiebung der Windkraftanlagen zulasssem - sehen wir eine maximale Gefälligkeit für einzelne betroffene Grundstückseigentümer.</p> <p>Ein Flächenpachtvertrag, der zum Beispiel in Schleswig-Holstein üblich ist und sich dort als Grundlage für eine allgemein positive Stimmung zu dem Bauvorhaben bewährt hat, wird durch den vorliegenden Bebauungsplan behindert. Der Eindruck entsteht, als wäre der Gemeinde Kranenburg der Widerstand aller anderen Grundstückseigentümer gegen den vorliegenden Bebauungsplan Entwurf gerade recht. Auch dieses ein weiteres Indiz, dass mit diesem Bebauungsplan-Entwurf eine Verhinderungsplanung betrieben werden soll.</p> <p>8. Verhinderungsplanung auf der südlichen Erweiterungsfläche Eine zeitnahe Realisierung von neuen Windkraftanlagen wäre lediglich auf der vom Landkreis vorgesehenen südlichen Erweiterungsfläche möglich. Die Erweiterungsfläche könnte zeitnah für die Windenergienutzung genutzt werden. Aufgrund der Abstände zu den Altanlagen wäre hier der Bau und Betrieb von 2 Windkraftanlagen möglich.</p> <p>Auf der südlichen Erweiterungsfläche wären Windkraftanlagen zeitnah genehmigungsfähig. Einer zeitnahen Genehmigung steht jedoch die Veränderungssperre entgegen, die sich über den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4 erstreckt.</p> <p>Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 4 enthält auf der Erweiterungsfläche die Festsetzung von nur einem Baufenster mit einer Höhenbeschränkung von 150 m. Auf der Erweiterungsfläche ist nach dem Bebauungsplanentwurf Nr. 4 also nur der Bau von einer Windkraftanlage mit 150 m Gesamthöhe genehmigungsfähig. Die Beschränkung auf nur einen Standort mit einer maximalen Gesamthöhe von 150 m verhindert aber auch den Bau dieser einen Windkraftanlage, da sie an diesem Standort als Einzelanlage aus wirtschaftlichen Gründen nicht darstellbar ist. Der vorliegende Bebauungsplanentwurf ist eine Verhinderungsplanung für die Erweiterungsfläche.</p> <p>9. Bau von 2 Windkraftanlagen auf der Erweiterungsfläche möglich Grundsätzlich ist die Nutzung der Windenergie auf der südlichen Erweiterungs-</p>	

Beschlussvorlage für die Gemeinderatssitzung am 26.10.2016 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 18.06.2015 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 06.05. bis zum 05.06.2015, geäußerten Hinweise und Anregungen

Öffentlichkeit	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	<p>fläche möglich. Dieses wird ausreichend durch den Regionalplan belegt, wie auch durch die Planung der Gemeinde Kranenburg. Die Themen Erschließung, Belange der Landwirtschaft, Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, Dankmaischutz, Altlasten werden von der Gemeinde Kranenburg im Rahmen der Bauleitplanung abgearbeitet, mit dem Ergebnis, dass der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen genehmigungsfähig sein wird bzw. bereits jetzt genehmigungsfähig wäre. Planungsrechtliche Gründe und abgeschlossene Untersuchungen im Rahmen des BImSchG Genehmigungsverfahrens lassen die Windenergienutzung auf der Erweiterungsfläche bereits jetzt zu.</p> <p>Dass der Bau von 2 Windkraftanlagen in der Erweiterungsfläche genehmigungsfähig ist, dokumentiert auch der vorliegende Antrag auf Bau von 2 Windkraftanlagen mit 150 m Gesamthöhe auf der Erweiterungsfläche von der Firma WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG. Dieser bereits im Juli 2014 beim Landkreis Stade eingereichte Antrag ist so weit bearbeitet, dass eine Genehmigung erteilt werden könnte. Der Genehmigung steht nur noch das Planungsrecht, d.h. konkret, die Veränderungssperre der Gemeinde Kranenburg entgegen. Die BürgerWindpark Brobergen GmbH & Co. KG plant den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen auf der Erweiterungsfläche als Bürgerwindpark. Für dieses Projekt auf der Grundlage der Planungen der Firma WindStrom Erneuerbare Energien ist auch wirtschaftlich darstellbar. Dieses belegen sowohl die vorliegende Kalkulation als auch das Interesse von zwei renommierten Bankunternehmen, diesen Bürgerwindpark zu finanzieren und die Zusagen der NATURSTROM AG, für dieses Bürgerwindparkprojekt das Eigenkapital vorzufinanzieren.</p> <p>Wenn allerdings nur 1 Anlagenstandort genehmigungsfähig ist, so wie die Gemeinde Kranenburg dies vorsieht, kann die Wirtschaftlichkeit nicht mehr dargestellt werden. Dies ergibt sich ganz einfach aus den sehr hohen Planungskosten, aber auch aus den hohen Fixkosten für die Erschließung und den Netzanschluss. Mit dem Stromertrag von nur einer Windkraftanlage sind die hohen Investitionskosten nicht refinanzierbar. Aus wirtschaftlichen Gründen muss dann auch die Windenergienutzung auf der Erweiterungsfläche unterbleiben. Im Ergebnis ist der vorliegende Bebauungsplan auch für die Erweiterungsfläche durch die Festsetzung mit nur einem Baufenster und die Höhenbegrenzung auf 150 m eine Verhinderungsplanung. Das Erlassen einer Veränderungssperre unterstützt diese Verhinderungsplanung noch zusätzlich.</p> <p>10. Die Windenergienutzung auf der Erweiterungsfläche wird mit zwei</p>	

Beschlussvorlage für die Gemeinderatssitzung am 26.10.2016 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 18.06.2015 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 06.05. bis zum 05.06.2015, geäußerten Hinweise und Anregungen

Öffentlichkeit	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	<p>Standorten oder größerer Anlagenhöhe realisierbar Wirtschaftlich möglich und damit keine Verhinderungsplanung wäre es, wenn die Gemeinde Kranenburg auf der Erweiterungsfläche auf Baufenster verzichten würde, so dass dort der Bau von 2 Windkraftanlagen möglich wäre. Alternativ wäre auch der Bau nur 1 Windkraftanlage technisch möglich und wirtschaftlich realisierbar, wenn für diesen Standort die Höhenbegrenzung von 150 m vollständig entfallen würde. Durch den Mehrertrag höherer Anlagen und das bessere PreisLeistungsverhältnis könnte der wirtschaftliche Nachteil, dass alle Planungs- und Infrastrukturkosten von dem Stromerlös nur einer Windkraftanlage erwirtschaftet werden müssen, aufgefangen werden.</p> <p>Damit zumindest auf der vom Landkreis vorgesehene Erweiterungsfläche zeitnah Windkraftanlagen errichtet werden können und damit überhaupt in näherer Zukunft eine Erhöhung der Windenergieerzeugung auf der Windeignungsfläche in Kranenburg möglich ist, regen wir an, für die Erweiterungsfläche sowohl die Baufenster als auch die Höhenbegrenzung zu streichen.</p> <p>Nicht nachvollziehbar ist dazu die von der Gemeinde Kranenburg vorgenommene Vergrößerung der Abstände zur Wohnbebauung. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 4 greift die vom Landkreis vorgegebenen Abstände von 600 m zur Einzelbebauung und 800 m zu Siedlungen auf. Den Abstand möglicher Windkraftanlagen-Standorte zu Wohngebäuden in der Gemeinde Estorf über diese Mindestabstände hinaus zu vergrößern, ist willkürlich.</p> <p>11. Die Höhenbeschränkung ist unbegründet und willkürlich Die Beschränkung auf eine Gesamthöhe von 150 m wird im Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 4 lediglich damit begründet, dass höhere Windkraftanlagen eine zusätzliche nächtliche Beleuchtung aufweisen müssen. Richtig ist, dass für Windkraftanlagen mit über 150 m Gesamthöhe zusätzlich eine Markierungsbeleuchtung am Mast anzubringen ist. Diese zusätzliche Beleuchtung ergibt sich aus Vorschriften, die bundesweit gelten. An anderen Standorten sind Windkraftanlagen mit dieser zusätzlichen Beleuchtung bereits genehmigt worden. Windkraftanlagen mit größerer Höhe und dieser zusätzlichen Beleuchtung sind also grundsätzlich genehmigungsfähig.</p> <p>Nicht zulässig ist es, die größere Höhe grundsätzlich zu verweigern. Eine städtebauliche Begründung für die Höhenbegrenzung gibt der Entwurf zum Bebauungsplan nicht an. Es wird nicht dargelegt, warum ausgerechnet in der Gemeinde Kranenburg etwas nicht zulässig sein soll, was an anderen Standorten</p>	

Beschlussvorlage für die Gemeinderatssitzung am 26.10.2016 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 18.06.2015 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 06.05. bis zum 05.06.2015, geäußerten Hinweise und Anregungen

Öffentlichkeit	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	<p>durchaus als zumutbar und zulässig gilt. Die Höhenbeschränkung wird nicht aus Besonderheiten der Gemeinde oder Besonderheiten dieser speziellen Windenergieeignungsfläche begründet. Diese Festsetzung ist willkürlich.</p> <p>Nicht nachvollziehbar bleibt, warum für Windkraftanlagen auf niedriger gelegenen Standorten ebenfalls die Höhenbegrenzung von 150 m gelten soll. In der Optik des Windparks ergeben sich dadurch höhere und niedrigere Windkraftanlagen. Genauso gut könnte argumentiert werden, dass eine einheitliche Gesamthöhe im Landschaftsbild erwünscht ist. Auch hierin offenbart sich, dass es an einer städtebaulichen Begründung für die Festsetzung der Höhe fehlt.</p> <p>Fazit: Die Festsetzung von Baufenstern lässt zwischen den bestehenden Windkraftanlagen den Bau neuer Anlagen nicht zu und behindert auch das Repowering der Altanlagen. Eine zeitnahe Steigerung der Windenergienutzung im Bereich des (ehemaligen) Bebauungsplanes Nr. 3 wird durch den Bebauungsplan Nr. 4 ausgeschlossen.</p> <p>Im Ergebnis verhindert der vorliegende Bebauungsplanentwurf durch die Festsetzung mit nur einem Baufenster und der Höhenbegrenzung auf 150 m die Windenergienutzung auch auf der vom Landkreis vorgesehenen südlichen Erweiterungsfläche.</p> <p>Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 4 ist auf der gesamten Fläche eine Verhinderungsplanung. Das Erlassen einer Veränderungssperre unterstützt diese Verhinderungsplanung noch zusätzlich.</p> <p>Eine zeitnahe, teilweise Umsetzung des Bebauungsplanes wäre nur auf der Erweiterungsfläche möglich und nur dann, wenn auf Baufenster oder eine Höhenbegrenzung verzichtet würde. In der Einzelbetrachtung des vorliegenden Bebauungsplanentwurfs erweist sich dieser - durch die konkreten Festsetzungen mit Baufenstern und Höhenbegrenzung - als Verhinderungsplanung. Aus diesen Gründen bitten wir um Änderung des Bebauungsplanes derart, dass zumindest auf der südlichen Erweiterungsfläche durch Wegfall der Baufenster und der Höhenbegrenzung der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen zeitnah realisiert werden kann.</p>	

Beschlussvorlage für die Gemeinderatssitzung am 26.10.2016 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 18.06.2015 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 06.05. bis zum 05.06.2015, geäußerten Hinweise und Anregungen

Öffentlichkeit	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
----------------	-------------------------	---------------------------------------

Zusammenstellung und Bearbeitung der Berücksichtigung der Stellungnahmen im Auftrag und in Abstimmung mit der Gemeinde Kranenburg durch

Plankontor Stadt und Land GmbH,
Am Born 6 B
22765 Hamburg

Dipl.-Ing. Jörg W. Lewin / B. Sc. Jan-Erik Messmer

Fazit aus der Abwägung der Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB):

Die Ergebnisse der einzelnen Abwägungsbeschlüsse sind in die Teile A und B des B-Planentwurfes und in die Begründung einzuarbeiten. Wesentliches Ergebnis der Abwägung und der zwischenzeitlich erfolgten Planungsarbeiten ist, dass es bei der Festsetzung von 5 sonstigen Sondergebieten „Windenergieanlagen“ bleibt. Eine wesentliche Änderung gegenüber dem Vorentwurf ist die Erhöhung der zulässigen maximalen Gesamthöhe der WEA von bisher 150 m auf nun 200 m. Dieses steht im inhaltlichen Zusammenhang mit der neuen Festsetzung in Teil B, dass alle über 100 m hohe WEA eine radargesteuerte bedarfsgerechte Nachtbefeuerung erhalten müssen, die sicherstellt, dass die rote und blinkende Nachtbefeuerung sich erst anschaltet bei Annäherung eines technischen Flugobjektes.

Die Gemeinde ist der Auffassung, dass durch die Gewährleistung, dass von Abenddämmerung bis Morgendämmerung – von wenigen Ausnahmen abgesehen – die rot blinkende Anlagenbefeuerung nicht eingeschaltet ist, eine wesentlich geringere Störung des Landschaftsbildes erfolgt, als bei zwar nur 150 m hohen, aber sehr deutlich rot blinkenden Anlagen.

Gesamtabwägungsbeschluss (Gemeinderat am 26.10.2016)

Beschlussempfehlung

Der Rat der Gemeinde Kranenburg beschließt die 35-seitige Vorlage mit den Einzelempfehlungen zu den Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB in seiner Gesamtheit als Zwischenabwägung. Die Empfehlungen aus diesem Beschluss sind in die Planzeichnung, die textlichen Festsetzungen und in den Umweltbericht der B-Planentwurfassung einzuarbeiten, die dem Rat der Gemeinde zum Entwurfs- und Auslegungsbeschluss vorzulegen ist.

Bei der Einarbeitung der Beschlüsse in die Planzeichnung ist der Beschluss der Gemeinde zu berücksichtigen zur Änderung der Planzeichnung (Stand Mai 2016), die dann Anlage zu dem gerichtlichen Vergleich mit der Firma BürgerWindpark Brobergen wurde.

Stand: 28.09.2016 (GA)

gez. Horst Wartner, Bürgermeister der Gemeinde Kranenburg